

## **Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Radbruch**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 18 und 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Radbruch mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 16.10.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Radbruch werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.10.2007 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung.

(5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 bis 50,-- € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
- b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01. des Jahres;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 4 Gebührenerstattung**

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

#### **§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Radbruch Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Radbruch, den 16.10.2007

Gründel  
Bürgermeister

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				Mindest- gebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen  je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	51,--	5,--			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen  je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	102,--	10,--			
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttruftischen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt  a) bis zu einer Dauer von einer Woche  b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		5,--  15,--
3.	Container je Standplatz			10,--		10,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)					Mindest- gebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich		
4.	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus			1,50	0,50	2,50	
5.	je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften		5,--			25,--	
6.	Tribünen, Podeste und ähnliches je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				0,50	5,--	
7.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		5,--			25,--	
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art		5,--			10,--	
9.	je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche Warenauslagen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		2,50			10,--	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)					Mindest- gebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich		
10.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke	10,--					
11.	je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Satzung)	41,--		10,--			10,--
12.	je m <sup>2</sup> beanspruchter Ansichtsfläche Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe von 4,50 m mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Satzung)		5,--	1,--			10,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest- gebühr
13.	<p>Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung</p> <p>a) von 1 Werbeanlage bis DIN A 2</p> <p>b) von 2 bis 10 Werbeanlagen bis DIN A 2 je Anlage oder von 1 Werbeanlage über DIN A 2 bis DIN A 1</p> <p>- Gesamtgebühr -</p> <p>c) von mehr als 10 Werbeanlagen bis DIN A 2 je Anlage oder von 1 Werbeanlage über DIN A 2 bis DIN A 1</p> <p>- Gesamtgebühr -</p>		8,--	8,--		
14.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung	15,--	2,50			
15.	je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischer und religiöser Inhalte je Person				10,--	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				Mindest- gebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
16.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				25,-- 15,--	
17.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				8,--	
18.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je Pkw b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm <sup>3</sup> Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm <sup>3</sup> Hubraum oder Mofa			10,-- 15,-- 5,-- 10,-- 8,-- 5,--		10,-- 15,-- 5,-- 10,-- 8,-- 5,--

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)			
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
20.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, sofern sie mehr als 1,50 m in eine oder einen verkehrsberuhigten Bereich oder mehr als 1 m in einen Gehweg hineinragen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	10,--			
21.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage	10,--			
22.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je laufende 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	51,--	8,--		
23.	Veranstaltungen gewerblicher Art in verkehrsberuhigten Bereichen und auf öffentlichen Plätzen				50,-- bis 1.000,--